



Traismauer

Bürgermagazin - Wir alle sind Traismauer.

SONDERAUSGABE



**Gemeinderatswahl am
26. Jänner 2025**

Die Stadtgemeinde Trismauer wählt: Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!



Bürgermeister Herbert Pfeffer

Am 26. Jänner 2025 finden in Niederösterreich Gemeinderatswahlen statt. In der Stadtgemeinde Trismauer sind 29 Gemeinderatsmitglieder zu wählen, die in weiterer Folge in der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates aus ihrer Mitte den Bürgermeister, den oder die Vizebürgermeister und die Stadträte wählen.

Wahlrecht:

Wahlberechtigt sind alle GemeindegewerInnen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (d.h. Personen, die am 26. Jänner 2009 oder früher geboren sind) und am 30. September 2024 ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Trismauer hatten.

Nicht nur österreichische Staatsbürger sind wahlberechtigt, sondern darüber hinaus auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das die Grundlage für die Wahl bildet, beinhaltet 5.251 Wahlberechtigte.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Trismauer wurde zur Abwicklung der Gemeinderatswahl – in gewohnter Weise – in 8 Wahlsprengel eingeteilt. Alle Wahlberechtigten erhalten hinsichtlich Wahllokal und Wahlzeit eine Wahlinformation, die auch die fortlaufende Eintragung im Wählerverzeichnis aufweist. Wir ersuchen Sie, diese Wahlinformation sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) zur Stimmabgabe mitzunehmen.

Wahlkarten allgemein:

Die Stimmabgabe kann nicht nur vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde wahrgenommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, **mittels Wahlkarte** das Wahlrecht auszuüben. Wahlkarten können für folgende Zwecke ausgestellt werden:

1. zur Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde
 2. zur Wahl vor einer anderen Sprengelwahlbehörde (aber nur innerhalb des Gemeindegebietes)
 3. zur Briefwahl
- ad 1) Um **bettlägerigen Wahlberechtigten** die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, wurde wieder eine besondere (fliegende) Wahlbehörde eingerichtet, die diese Personen am Wahltag bei Bedarf aufsuchen wird. **Die besondere Wahlbehörde wird ihre Tätigkeit am Wahltag bei Bedarf um 09.00 Uhr aufnehmen.** Vor dieser besonderen Wahlbehörde können auch andere anwesende Personen (z. B. pflegende Angehörige), die über eine Wahlkarte verfügen, ihr Stimmrecht ausüben.

ad 2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag zwar innerhalb des Gemeindegebietes aber in einem anderen Wahlsprengel aufhalten werden, haben ebenfalls Anspruch auf die Ausstellung einer Wahlkarte. Die Stimmabgabe am Wahltag kann damit vor jeder Sprengelwahlbehörde in der Stadtgemeinde Trismauer erfolgen.

ad 3) Weiters besteht für alle Wahlberechtigten, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde abzugeben, die Möglichkeit ihr Wahlrecht im Wege der **Briefwahl** auszuüben.

Wahlkarten können auch online beantragt werden. Den Link finden Sie unter Aktuelles auf www.trismauer.at

Wahlkarten für die vorgenannten Möglichkeiten können noch schriftlich bis spätestens Mittwoch, den 22. Jänner 2025 oder persönlich bis spätestens Freitag, den 24. Jänner 2025, 12.00 Uhr im Stadtamt – Bürgerservicestelle - Zimmer 3 beantragt werden.

Die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist anders als z. B. bei Nationalrats- oder Landtagswahlen.

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist nur in der Gemeinde möglich, in der der Wahlberechtigte auch im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wird von der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte – gleichgültig aus welchen Gründen – kein Gebrauch gemacht, ist die Wahlkarte zur Stimmabgabe vor der ursprünglich zuständigen Sprengelwahlbehörde mitzunehmen.

Mit der Wahlkarte (verschließbarer Briefumschlag) erhält der Wahlberechtigte das Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel sowie ein Überkuvert für die Retournierung der Wahlkarte. Duplikate für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden.

Briefwahl:

Bei Verwendung der Wahlkarte zur Briefwahl muss der Wahlberechtigte den amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen, mit seiner Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt wurde und anschließend die Wahlkarte verkleben. Die verschlossene Wahlkarte ist im Überkuvert per Post, persönlich, durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten oder per Boten an die Gemeindewahlbehörde (Stadtamt) zu retournieren und muss bis spätestens am Wahltag, 06.30 Uhr eingelangt sein.

Alternativ dazu kann die verschlossene und unterschriebene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals durch einen Boten an die zuständige Sprengelwahlbehörde übermittelt werden.

Stimmzettel:

Bei der Gemeinderatswahl 2025 muss der amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler zu übergebende amtliche Stimmzettel verwendet werden. Den ausgestellten Wahlkarten ist ebenfalls der amtliche Stimmzettel beigelegt.

Die Stimmabgabe kann erfolgen:

- für eine Wahlpartei,
- für einen Bewerber
- für mehrere Bewerber (maximal fünf Bewerber) derselben Wahlpartei



oder aber auch

- **für eine Wahlpartei und einen oder mehrere Bewerber (maximal fünf Bewerber) derselben Wahlpartei**

Wird neben einer Wahlpartei auch ein Bewerber einer anderen Wahlpartei gewählt, dann gilt der Grundsatz „Namensstimme schlägt Parteistimme“.

Ermittlung des Wahlergebnisses:

Das Ermittlungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. die Ermittlung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate
2. die Ermittlung der gewählten Bewerber

Das Ermittlungsverfahren erfolgt durch die Gemeindewahlbehörde.

Zur Ermittlung der 29 Mandate werden die Parteisummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt. Die auf diese Weise errechnete 29-größte Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält so viele Mandate als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Nach Feststellung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate werden die Bewerber ermittelt, die die einzelnen Mandate erreicht haben. Dazu werden die Stimmzettel pro Wahlpartei in solche mit namentlicher und ohne namentliche Nennung von Bewerbern eingeteilt.

Die Stimmzettel mit namentlicher Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Hat eine Wahlpartei z.B. 5 Mandate und es werden 5 Bewerber gewählt, so erhält jeder Bewerber die gleiche Anzahl an Punkten. Ist nur ein Bewerber genannt, erhält dieser 5 Punkte.

Die Stimmzettel ohne namentliche Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Es erhalten die Bewerber Punkte in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag ihrer Wahlpartei angeführt sind. Hat eine Wahlpartei z.B. 5 Mandate, dann erhält der im Wahlvorschlag an erster Stelle angeführte Bewerber 5 Punkte, der an zweiter Stelle angeführte Bewerber 4 Punkte usw. Ab dem an sechster Stelle angeführten Bewerber werden keine Punkte vergeben.

Für alle Bewerber einer Wahlpartei werden die so ermittelten Wahlpunkte addiert. **Von jeder Wahlpartei gelten so viele Bewerber als gewählt als ihr Mandate zukommen. Die Reihenfolge der Bewerber wird entsprechend der Anzahl der erzielten Wahlpunkte ermittelt.**

Nichtgewählte sind, falls ein Gemeinderat dieser Wahlpartei ausscheidet, Ersatzmitglieder.

Wahl der übrigen Gemeindeorgane:

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates muss spätestens binnen vier Wochen nach dem ungenutzten Ablauf der Frist einer möglichen Wahlanfechtung stattfinden. In dieser ersten Sitzung des Gemeinderates müssen alle Mitglieder ein Gelöbnis leisten. Mit der Angelobung beginnt die neue (5-jährige) Funktionsperiode des Gemeinderates.

Im Anschluss erfolgt die **Wahl des Bürgermeisters**, bei der der an Jahren älteste Gemeinderat den Vorsitz führt. Zum Bürgermeister kann nur ein Gemeinderatsmitglied gewählt werden, welches österreichischer Staatsbürger ist. **Zum Bürgermeister gewählt gilt jenes Gemeinderatsmitglied, das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.** Der Bürgermeister wird demnach nicht von der stimmenstärksten Partei gestellt, sondern von den Mitgliedern des neuen Gemeinderates gewählt.

Der Gemeinderat bestimmt in weiterer Folge die Zahl der Stadträte und der/des Vizebürgermeister(s), deren Anzahl während der Funktionsperiode nicht mehr geändert werden darf. **Die Stadtratsmandate sind auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach ihren Parteisummen nach demselben Verfahren, das zur Ermittlung der Gemeinderatsmandate angewendet wird, aufzuteilen.** Auf Grund von Vorschlägen der Wahlparteien wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Stadträte, wobei nur Vorgeschlagene gewählt werden können; dies bedeutet, dass ein Wahlvorschlag nicht von anderen Wahlparteien abgelehnt werden kann.

Aus der Mitte der Stadträte wählt dann der Gemeinderat den oder die Vizebürgermeister. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Wahl des Bürgermeisters.

Detailinformationen:

Detaillierte Informationen zur Sprengelenteilung, den Wahllokalen und den Wahlzeiten bzw. **den Wahlparteien und deren Bewerber** finden Sie unter anderem unter **www.trismauer.at**

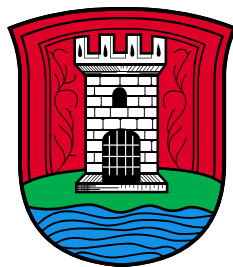
Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich hoffe, Ihnen damit einige Informationen zur Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025 und den nachfolgenden Wahlen der übrigen Gemeindeorgane gegeben zu haben. Ich darf Sie ersuchen, von Ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für weitere Auskünfte und allfällige Anfragen stehen auch der Vizebürgermeister und die Stadt- und Gemeinderäte sowie die Mitarbeiter unseres Stadtamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!



Herbert Pfeffer
Bürgermeister



Stadtgemeinde Trismauer

Wiener Straße 8, 3133 Trismauer

Tel. 02783 8651

E-Mail: stadtgemeinde@trismauer.at

www.trismauer.at

Öffnungszeiten

Mo, Do, Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Di 8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr

Mi 8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr

Welches Amt finden Sie wo?



Stadtamt Trismauer, Wiener Straße 8

- **Bürgerservice**
Leiter Mag. Anton Maurer
- **Standesamt und
Staatsbürgerschaftsverband**
- **Finanzverwaltung**
Leiterin Angelika Klein
- **Stadtamtsleitung**
Leiter Markus Bittner-Schiesser



Rathaus, Wiener Straße 7

- **Bauamt**
Leiter Ing. Thomas Riederer



Trismauer

Das Tor zum Herzen Niederösterreichs.